

## **Städtisches Schallschutzfensterprogramm**

### **Richtlinien der Stadt Mönchengladbach für die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden**

#### **Präambel**

Die Stadt Mönchengladbach hat im Zuge der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie den darauf aufbauenden nationalen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser wurde im März 2013 durch den Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossen. Darin werden Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Lärmvermeidung für besonders belastete Bereiche benannt. In den Bereichen, in denen keine bzw. keine ausreichenden aktiven Schallschutzmaßnahmen (am Emissionsort) durchgeführt werden konnten, gewährt die Stadt Mönchengladbach nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für passive Schallschutzmaßnahmen. Darunter fallen der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Wohnräumen und der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen.

Durch die Förderung dieser Schallschutzmaßnahmen wird im Hinblick auf die Lärmsituation ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Minderung negativer Auswirkungen der in Großstädten vorhandenen hohen Verkehrsströme geschaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

In der vorliegenden Förderrichtlinie werden das Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen und die sonstigen Rahmenbedingungen festgelegt.

#### **1 Rechtscharakter der Förderung**

Die städtische Förderung ist grundsätzlich nachrangig.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Mönchengladbach gewährt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, deren berechnete Außenlärmpegel den jeweils nach Lärmaktionsplan geltenden Auslösewert (derzeit 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts) überschreiten und in denen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist, Zuschüsse zu den Kosten von baulichen Schallschutzmaßnahmen. Die Mittel für diese Förderung sind zweckgebunden. Folgende Schallschutzmaßnahmen sind förderfähig:

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
- Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen in Schlafräumen von Wohnungen

Die einzubauenden Lärmschutzfenster bzw. -türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen, sowie die schallgedämmten Lüfter müssen so konstruiert sein und fachmännisch in der Weise eingebaut werden, dass die Dämmung mindestens der Schallschutzklasse 4 (Schalldämmmaß 40 – 44 dB(A)) gemäß Tabelle 2 der VDI-Richtlinien Nr. 2719 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Die konkrete Schallschutzklasse ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Außenlärmpegel und wird vom Fachbereich Stadtentwicklung und Planung der Stadt Mönchengladbach ermittelt. Das Schalldämmmaß des Fensters ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen.

Fensterbänke, Rahmenverbreitungen und Verblendungen der Fenster sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Fenster und Türen, die aufgrund baulicher Maßnahmen an der Wohnung oder Fassade in Lage und Größe verändert werden, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

### **3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbrauch- und Erbbauberechtigte. Die Antragsberechtigung ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen.

### **4 Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur an Gebäuden mit einer Überschreitung der in Kapitel 2 benannten Auslösewerte möglich. Die jeweils am Gebäude vorliegenden Außenlärmpegel werden durch den zuständigen Fachbereich nach der „Richtlinie für Lärmschutz an Straßen von 1990“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.
- 4.2 Schallschutzmaßnahmen (siehe Nr. 2) sind an Gebäuden förderfähig, in deren Räumen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist.
- 4.3 Es handelt sich um einen zu Wohnzwecken genutzten Raum. Dies sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen. Küchen werden als Wohnküchen anerkannt, wenn sie mindestens über 12 qm Grundfläche verfügen und mindestens 2,5 m breit sind.
- 4.4 Nicht förderfähig sind Schallschutzmaßnahmen nach Nr. 2 in Bädern, Toiletten, Fluren, Abstellräumen, Treppenhäusern, vollverglasten Balkonen/Loggien, Wintergärten und ähnlichen Räumen.
- 4.5 Maßgeblich für die Förderung ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt des Antrags.
- 4.6 Die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude muss vor dem 21.06.1990 erteilt worden sein.
- 4.7 Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.
- 4.8 Die Eigentümer/ der Eigentümer verpflichtet sich, mindestens in den nächsten 10 Jahren die Fensterrahmen alle 2 Jahre fachmännisch warten zu lassen (nachjustieren, etc.), um den lärmindernden Effekt zu erhalten.
- 4.9 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Antragsunterlagen. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt, behält sich die Stadt vor Anträge, die über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinausgehen auf spätere aufzuteilen.
- 4.10 Den von der Stadt Mönchengladbach beauftragten Bediensteten und Gutachtern ist die Erlaubnis zu erteilen, das Gebäude vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten.
- 4.11 Die Antragsstellerin / der Antragssteller unterrichtet die Wohnungsinhaber (i.d.R. die Mieterin/ den Mieter) und gewährleistet den Wohnungszugang.

### **5 Ausschlusskriterien**

Keine Förderung erfolgt, wenn

- 5.1 das Gebäude nicht die in Kapitel 2 aufgeführten Außenlärmpegel überschreitet bzw. keine positive Einzelfallprüfung vorliegt.
- 5.2 das Gebäude/die Wohneinheit bereits mit ausreichender Schalldämmung ausgestattet ist.
- 5.3 die Schallschutzmaßnahmen bereits vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt worden sind. Dazu zählt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrags;
- 5.4 für das Gebäude in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden und das Gebäude erst nach Eintreten der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde;
- 5.5 das Gebäude nach Planfeststellungsbeschluss o.ä. zum Abriss bestimmt ist oder wenn das Anwesen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt;

- 5.6 das Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 BauGB aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können;
- 5.7 sonstige Mittel aus öffentlichen Haushalten für Lärmschutzmaßnahmen bzw. weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden können oder ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht;
- 5.8 sich das Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, von Gemeinden und Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet.

## **6 Anforderungen an den Schallschutz**

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Zur Erreichung dieser Werte eventuell erforderlichen Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. müssen vor Auszahlung des Zuschusses nachgewiesen werden.

## **7 Sonstige Anforderungen**

- 7.1 Die verwendeten Bauteile müssen den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich den Anforderungen beim Austausch von Fenstern entsprechen.
- 7.2 Das Isolierglas der einzubauenden Fenster und Türen darf kein Schwefelhexafluorid SF6 enthalten.
- 7.3 Auf den Einsatz von Tropenholz ist zu verzichten.

## **8 Art und Umfang des Zuschusses**

- 8.1 Für die Förderung stehen beschränkte Haushaltsmittel zur Verfügung.
- 8.2 Die förderfähigen Kosten für die nach Nr. 2 förderfähigen Maßnahmen umfassen alle benötigten Materialien sowie anfallenden Montagearbeiten. Nicht förderfähig sind der Austausch von sonstigen Außenbauteilen und Fensterbänken oder Maßnahmen an diesen sowie Beiputzarbeiten.
- 8.3 Die anteilige Förderung der Schallschutzmaßnahmen beträgt
- bei Erfordernis der Schallschutzklasse 4 maximal 300,00€ pro m<sup>2</sup> Fenster- bzw. Türfläche. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
  - bei Erfordernis der Schallschutzklasse 5 maximal 400,00€ pro m<sup>2</sup> Fenster- bzw. Türfläche. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
  - zusätzlich maximal 250,00€ für Schlafräume beim notwendigen Einbau einer lärmgeschützten integrierten Lüftung.
- Anfallende Montage- und Nebenarbeiten einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.
- 8.4 Die Stadt Mönchengladbach behält sich die Aufteilung der Zuwendungen auf die Förderanträge vor.

## **9 Antragstellung und Bewilligung**

- 9.1 Vor Antragstellung muss sich der Antragssteller an die zuständige Stelle wenden und erfragen ob sein Gebäude/Wohnung unter Umständen zuschussfähig ist sowie die für den Kostenvoranschlag des Fensterbauers notwendige Information über die konkrete Schallschutzklasse einholen.
- 9.2 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vorgegebenen Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

- 9.3 Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, geforderte Anlagen sind beizufügen.
- 9.4 Zuständige Stelle im Sinne dieser Richtlinie ist:  
Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Stadtentwicklung und Planung  
Abteilung 61.40 Verkehrsplanung  
41050 Mönchengladbach
- 9.5 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs und erlässt entsprechende Zuwendungsbescheide.
- 9.6 Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen. Wenn nach der Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.
- 9.7 Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags sowie einer Ortsbesichtigung erhält der Antragsteller den abschließenden Bescheid.

## **10 Verwendungsnachweis / Auszahlung**

- 10.1 Der Zuschussempfänger hat in der Regel innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuwendungsbescheides die geförderten Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einbauen zu lassen und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen hierüber den Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Verzögerung ist vor Ablauf der Fristen schriftlich anzuzeigen und zu begründen und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Förderzusage widerrufen.
- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus:
- der Schlussrechnung mit Auflistung der Kosten für die einzelnen Schallschutzmaßnahmen,
  - einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug o.ä.). Der Nachweis ist im Original vorzulegen. Die Stadt Mönchengladbach sichert die Rückgabe des Nachweises zu;
  - einem Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau durch die Fachfirma in Form des Formulars „Erklärung zum Schallschutzfensternachweis“, welches mit dem Zuwendungsbescheid übersandt wird.
- 10.3 Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuschüsse entsprechend gekürzt oder versagt werden. Nach zweimaliger Terminabsprache und nicht Ermöglichen der Vorort-Besichtigung kann die Förderzusage zurückgezogen werden.
- 10.4 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der im Zuwendungsbescheid bewilligte Zuschuss ausgezahlt. Für die Festlegung der Höhe des Förderbetrags ist der Verwendungsnachweis maßgeblich.

## **11 Aufhebung und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung**

- 11.1 Wird der Zuschuss durch unzutreffende Angaben oder Zuwiderhandlung gegen die in den Nr. 4 und Nr. 5 dieser Richtlinie festgesetzten Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien zu Unrecht erlangt, so wird die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Erstattungsbescheids beim Empfänger.

11.2 Im Übrigen richten sich die Aufhebung und die Unwirksamkeit der Zuwendungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags nach Verwaltungsverfahrensrecht.

## **12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.